

II-3319 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1982-01-20

No. 147/H

der Abgeordneten Wille, Dr. Stix  
und Genossen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-  
Studiengesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz  
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBI. Nr. 177/1966, in der  
Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 332/1981, wird wie folgt  
geändert:

1. § 6 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Inskription von Lehrveranstaltungen in der vom  
Studierenden gewählten Studienrichtung (Studienzweig) an  
einer anderen Hochschule als jener seiner Immatrikulation  
ist jedoch zulässig, wenn:

- a) die Lehrveranstaltung an der Hochschule seiner  
Immatrikulation nicht angeboten wird oder
- b) die Studienrichtung (Studienzweig) seiner Wahl von mehr  
als einer Hochschule gemeinsam durchgeführt wird."

- 2 -

2. In § 19 Abs. 1 ist nach dem dritten Satz folgender Satz anzufügen:

"Im Hinblick auf die Besonderheiten des Studienbetriebes kann die oberste akademische Behörde einer Hochschule jedoch einen anderen Beginn des Sommersemesters festlegen."

3. § 36 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die feierliche Verleihung erfolgt durch Promotion in Anwesenheit des Rektors, an Universitäten (Hochschulen) mit Fakultätsgliederung (Abteilungsgliederung) auch des zuständigen Dekans (Abteilungsleiters) durch einen ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor als Promotor. Die nähere Regelung der Form der Verleihung hat die zuständige akademische Behörde durch Verordnung zu treffen. Auf Antrag kann die Verleihung auch schriftlich vorgenommen werden."

## Artikel II

(1) Die Studienordnungen zu den Studiengesetzen haben eine dem jeweiligen Umfang der studienrechtlichen Änderungen entsprechende Frist zur Erlassung der Studienpläne zu bestimmen.

(2) Wurde innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 kein Studienplan erlassen, so haben Studierende die nach diesem Zeitpunkt ihr Studium neu beginnen sowie Studierende, die sich durch schriftliche Erklärungen den neuen Studienvorschriften unterwerfen, die Lehrveranstaltungen im Rahmen der durch die Studienordnung festgelegten Stundenzahl zu wählen. Nach Maßgabe des Lehrangebotes ist für jedes Pflicht- und Wahlfach

a) im ersten Studienabschnitt eine allgemeine Vorlesung (§ 16 Abs. 3 erster und zweiter Satz) und eine Übung (§ 16 Abs. 4 letzter Satz) oder ein Praktikum (§ 16 Abs. 7) und

- 3 -

b) im zweiten Studienabschnitt eine allgemeine Vorlesung und ein Seminar, Privatissimum, Proseminar, Übung oder Praktikum (§ 16 Abs. 2, 4 und 7) zu wählen.

(3) Tritt der Studienplan nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 in Kraft, so sind die gemäß Abs. 2 zurückgelegten Semester zur Gänze einzurechnen (§ 20 Abs. 3) und inskribierte Lehrveranstaltungen sowie abgelegte Prüfungen zur Gänze anzuerkennen (§ 21 Abs. 4). Fehlende Lehrveranstaltungen und fehlende Prüfungen sind bis zur nächsten Diplomprüfung nachzuholen.

(4) Studierende, die sich nicht durch schriftliche Erklärung gemäß Abs. 2 den neuen Studienvorschriften unterworfen haben, vollenden den vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes oder vor Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 begonnenen Studienabschnitt nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Studienvorschriften. Das zuständige Organ hat zu bestimmen, welche der bisher inskribierten Lehrveranstaltungen und der bisher abgelegten Prüfungen den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des neuen Studienplanes entsprechen. Nach Vollendung dieses Studienabschnittes setzen sie ihr Studium nach den neuen Studienvorschriften fort.

### Artikel III

- (1) Ein nach dem 1. Oktober 1981 gemäß den Bestimmungen des Art. II Abs. 1 der Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBI. Nr. 332/1981, begonnenes Studium kann auf Antrag des Studierenden nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Studienvorschriften fortgesetzt werden. Die Möglichkeit dieses Übertrittes besteht bis zum Ende des Wintersemesters 1982/1983.
- (2) Mit Ende des Wintersemesters 1982/83 gilt die Frist gemäß Art. II Abs. 1 für die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes kundgemachte Studienordnungen als abgelaufen, auch wenn diese eine solche Frist nicht enthalten.

- 4 -

#### Artikel IV

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1982 in Kraft.
- (2) Der Art. II der Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl.Nr. 332/1981, tritt mit 1. März 1982 außer Kraft.
- (3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Wissenschaftsausschuß zuzuweisen.

Erläuterungen:

Die von Bundesminister Dr. Firnberg und dem Klub sozialistischer Abgeordneter und Bundesräte gemeinsam mit den ÖH-Vorsitzenden aller österreichischen Hochschulen geführten Gespräche haben ergeben, daß eine Weiterentwicklung der im Jahre 1981 vom Nationalrat einstimmig beschlossenen Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (BGBL.Nr. 332/1981) notwendig erscheint.

Dies trifft insbesondere auf den Art. II der genannten Novelle zu. In diesen Gesprächen konnte Einvernehmen dahingehend erzielt werden, daß vom Nationalrat beschlossene Studiengesetze in zumutbaren Zeiträumen durch Studienordnungen und Studienpläne gemäß den Bestimmungen des AHStG zu konkretisieren sind. Dies soll nun durch eine Neuformulierung des Art. II dieses Gesetzentwurfes sichergestellt werden.

Studienordnungen werden vom BMWF in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen akademischen Behörden erarbeitet. In diesen Gesprächen vor Erlassung einer Studienordnung wird in Zukunft auch abzuklären sein, welchen Zeitraum die Studienkommissionen zur Erarbeitung ihrer Studienpläne benötigen. Entsprechend dieser Vereinbarung werden Studienordnungen in Zukunft eine dem Umfang der studienrechtlichen Änderungen entsprechende Frist zur Erlassung von Studienplänen zu bestimmen haben. Für die Erlassung der vor Inkrafttreten dieser Bestimmung erlassenen Studienordnungen wird eine Frist bis zum Ende des Wintersemesters 1982/1983 gesetzt. Wird künftig ein Studienplan nicht fristgerecht erlassen, so haben Studenten, die nach Ablauf der Frist ihr Studium neu beginnen, die Lehrveranstaltungen im Rahmen der durch die Studienordnung festgelegten Stundenzahl zu wählen. Gleiches gilt für Studierende, die sich den neuen Studienvorschriften unterwerfen.

Weiters faßt der vorliegende Gesetzentwurf einige Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes neu, um eine studiengerechtere Gestaltung des Studienbetriebes zu ermöglichen.